

§ 9 Sonn- und Feiertagsruhe Arbeitszeitgesetz

Grundgesetz (GG) vom 23. Mai 1949

XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 140 [Recht der Religionsgesellschaften]

Die Bestimmungen der Artikel ..., 139 ... der Deutschen Verfassung vom 11. August 1919 sind Bestandteil dieses Grundgesetzes.

Reichsverfassung vom 11. August 1919

Zweiter Hauptteil

Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen

Dritter Abschnitt

Religion und Religionsgesellschaften

Artikel 139

Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.

Arbeitszeitgesetz (ArbZG)

Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck des Gesetzes

Zweck des Gesetzes ist es

2. den Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung der Arbeitnehmer zu schützen.

Dritter Abschnitt: Sonn- und Feiertagsruhe

§ 9 Sonn- und Feiertagsruhe

(1) Arbeitnehmer dürfen an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von 0 bis 24 Uhr nicht beschäftigt werden.

(3) Für Kraftfahrer und Beifahrer kann der Beginn der 24stündigen Sonn- und Feiertagsruhe um bis zu zwei Stunden vorverlegt werden.

§ 9 Sonn- und Feiertagsruhe Arbeitszeitgesetz

§ 10 Sonn- und Feiertagsbeschäftigung

(1) *Sofern die Arbeiten nicht an Werktagen vorgenommen werden können, dürfen Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen abweichend von § 9 beschäftigt werden*

10. *in Verkehrsbetrieben ...*

§ 11 Ausgleich für Sonn- und Feiertagsbeschäftigung

(1) *Mindestens 15 Sonntage im Jahr müssen beschäftigungsfrei bleiben.*

(3) *Werden Arbeitnehmer an einem Sonntag beschäftigt, müssen sie einen Ersatzruhetag haben, der innerhalb eines den Beschäftigungstag einschließenden Zeitraums von zwei Wochen zu gewähren ist. Werden Arbeitnehmer an einem auf einen Werktag fallenden Feiertag beschäftigt, müssen sie einen Ersatzruhetag haben, der innerhalb eines den Beschäftigungstag einschließenden Zeitraums von acht Wochen zu gewähren ist.*

(4) *Die Sonn- oder Feiertagsruhe des § 9 oder der Ersatzruhetag des Absatzes 3 ist den Arbeitnehmern unmittelbar in Verbindung mit einer Ruhezeit nach § 5 zu gewähren, soweit dem technische oder arbeitsorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen.*

§ 12 Abweichende Regelungen

In einem Tarifvertrag oder auf Grund eines Tarifvertrages in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung kann zugelassen werden,

1. Abweichend von § 11 Abs. 1 die Anzahl der beschäftigungsfreien Sonntage, in den Einrichtungen des § 10 Abs. ... 10 auf mindestens zehn Sonntage, ... im Jahr zu verringern,
2. abweichend von § 11 Abs. 3 den Wegfall von Ersatzruhetagen für auf Werktage fallende Feiertage zu vereinbaren ...

Spartentarifvertrag Nahverkehrsbetriebe (TV-N NW)

Da der TV-N NW hierzu keine Regelungen trifft, bleibt es bei mindestens 15 beschäftigungsfreien Sonntagen je Arbeitnehmer je Jahr und bei den zwingend zu gewährenden Ersatzruhetagen.